



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 02. September 2025
Zl. B,K-026/020925/PI, SP

GZ: 2025-0.578.612

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
1991 geändert wird - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und begrüßt das Bestreben um eine effizientere und raschere Durchführung von Großverfahren. Insbesondere der neue § 44f AVG, wonach in Großverfahren die Möglichkeit besteht, den Antragsteller zur direkten Zahlung der von ihm zu tragenden Barauslagen (z.B. der Kosten für Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger) zu verpflichten, stellt für die Behörden durchaus eine Vereinfachung dar, welche für alle Verfahren – nicht nur für Großverfahren – zweckmäßig wäre.





Österreichischer
Gemeindebund

Hinsichtlich des neuen § 44a Abs. 3 AVG wird angeregt, vom Erfordernis der Verlautbarung in zwei Tageszeitungen künftig abzusehen. Die Schaltung von Edikten in zwei Tageszeitungen ist nicht nur teuer, sondern angesichts der fortgeschrittenen Digitalisierung auch nicht mehr zeitgemäß.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poysl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel